



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.II. Anfang der Untersuchung derer Restitutions-Puncten. Der Frantzosen und Schweden erstes Project in puncto Evacuationis Locorum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Januar.
Febr.

missiones gehörige Fälle, schnellig dahin verwiesen werden, damit man den Schweden ja den Prätextum differenda Exauctorationis & Evacuationis benehmen, und das Vaterland dadurch von der Plage erlösen möge: Wiewohl man dabey in Sorgen stund, die Schweden dörfften sich der Mit-Aufsicht in *Puncto Executionis*, anmassen, gestalten der Präsidenc Erßkein würcklich in dem Schwäbischen Creyß den Auditeur Schencken, in dem Fränckischen aber den Agent Barth zum Observatore constituirte, und ihnen Commission ertheilt hatte, genau acht zu geben, daß die Execuciones ja sein richtig vor sich giengen.

Die Schweden bestellen Observatores über die richtige Vollziehung der Restitution.

Nachgehends wurde bey dieser Session

die Sache der Augspurgischen Confessions-Verwandten in der Unter-Pfalß vorgenommen und geschlossen, weil das dieserhalb vorgeschlagene Schreiben der Chur-Pfalß, wegen des strittigen Tituls und Erz-Amts, nicht würde können ausgefertigt werden, daß man statt dessen, dem anwesenden Chur-Pfalßischen Gesandten darunter zusprechen, zugleich aber auch eventualiter denen zur Restitution der Unter-Pfalß verordneten Commissariis, Hessen-Darmstadt und Baaden-Baaden, zugeschrieben werden solle, daß, wann sich einige Augspurgische Confessions-Verwandte, ihres Religions-Exercitii halber, anmelden würden, Sie ihnen Affistenz leisten und hülfliche Hand bieten möchten.

1650.
Januar.
Febr.

Unter-Pfalßische Religions-Sache.

N. I.

Repartition des Unterhalts der Reichs-Deputatorum zur Execution der Restituendorum ex capite Amnestia & Gravaminum.

Chur-Rheinische Creyß	- - - - -	6988	- -
Oesterreichische Creyß	- - - - -	4984	- -
Ober-Sächsische Creyß	- - - - -	7893	- 6 1/2
Fränckische	- - - - -	7702	- -
Bayrische	- - - - -	6765	- 30
Schwäbische	- - - - -	12826	- -
Ober-Rheinische	- - - - -	9600	- -
Westphalen	- - - - -	8380	- 39
Nieder-Sachsen	- - - - -	8872	- -

		74011	- 15 1/2
thut ein halber Monath als von dem toto die Hälfte			
thut jeder Legation	3700 1/2		
	740011		
Wann aber der Oesterreichische abgehert	- - - - -	4984	- -
Bleibet für die übrige 8. Creyse		69027	- -
Und jeder von den 10. Gesandtschafften das halbe Monath			3451 - 21 1/2

§. II.

Am Ersten Tage des Monats Februarii, st. v. wurde nun der Anfang mit dem wichtigen *Restitutions-Punct* gemacht, und kamen die dazu Deputirte Gesandtschafften ohne Ansage, dem Verlaß gemäß, des Morgens zusammen; wurde aber dießmahl weiter nichts vorgenommen, als daß man das vorher beliebte Schreiben, an altherseits Herren

Principalen, die Präliminar-Puncten betreffend, adjustirte: Chur-Maynz aber, weil man des folgenden Tags, wegen des Lichtmes Fests nicht zusammen kommen würde, über sich nahm, unmittelst die aus den Listen *extrahirte Commissiones* abzufassen, und bey der nächsten Montags-Session zu verlesen.

Dabey kam auch die Nachricht ein, wie der

Anfang der Untersuchung derer Restitutions-Puncten.

1650.
Febr.
Januar.

der Anfang der Handlung zwischen den
Kaiserlichen und Schwedischen Gesand-
ten, in puncto *Evacuationis*, lediglich
darauf beruhe, daß der Kaiserliche Prin-
cipal-Gesandte *Duca d'Amalfi* die Vi-
sire bey dem Schwedischen Generalissi-
mo abstaten möchte, welches jedoch
noch selbigen Tag geschehen.

Frantzösisch
und Schwe-
disches Erstes
Project in
Puncto *Eva-
cuationis*.
N. I.

Sonntags, den 13. Febr. extradirten,
die Franzosen an die Kaiserlichen Ge-
sandten ihr Project in puncto *Eva-
cuationis*, wie sub N. I. erhellet, und
insinuirten solches selbst in Person.

N. II.

Ein gleiches thaten die Schweden, de-
ren Project sub N. II. zu lesen ist. Die
Franzosen insinuirten ihren Aufsatz glei-
chergestalt denen Reichs-Ständen
durch das Chur-Mannische Directori-

um, und ließen sich dabey vernehmen,
daß sie von dem mit den Ständen, we-
gen des Ehrenbreitsteinschen Sequeltri,
gemachten Reces nimmer abweichen
wollten: welches aber vor allzuweit aus-
sehend geachtet wurde; weil sothaner Re-
ces sich in Consensu Cæsaris fundir-
te, und dieser Consens, als eine Condi-
tio sine qua non, zu achten wäre. Die
Schweden hingegen communicirten
ihren Entwurff in puncto *Evacuationis*
an die Reichs-Stände nicht, unter dem
Vorwand, daß solcher punct nur allei-
ne unter beyderseits Generalitäten aus-
gemacht werden müsse, und selbiger die
Stände nichts angehe: hingegen gescha-
he solche Communication von denen
Kaiserlichen Gesandten an die Stände,

1650.
Febr.
Januar.

N. I.

Diß. Norinbergæ d. 4. Febr. 1650.
per Mogunt.

Frantzösisches Project in puncto *Evacuationis*.

Cum nuper Conventio inita sit inter Plenipotentiarios Gallicos &
Deputatos Statuum Imperii, cujus hæc sunt verba:

Inferatur.

Placuit hanc Conventionem sincere Executioni mandari, statimque
post conclusum hunc tractatum, die scilicet, loca in eo nominata seque-
strari & restitui modo & conditionibus ibi expressis.

Omnia alia loca restituentur modo sequenti.

In primo Termino.

Ex parte Imperatoris.

Kempen.
Rothweil.
Offenburg.
Villingen.
Zollern.
Parckstein.
Rotenberg.
Höxter.

In secundo Termino.

Ex parte Imperatoris:

Landstuhl.
Homburg.
Hammerstein.
Dortmund.

In Tertio Termino.

Ex parte Imperatoris:

Syburg.
Beineburg.
Landscron.

Quod vero attinet alia loca restituenda, quæ possidet Rex Christia-
nissimus. Etsi restituere ea non teneretur, nisi in supra dictis Terminis,
Zweyter Theil. &

1650.
Januar.
Febr.

& pari passu cum iis locis, quæ Imperator restituet, conventum est, tamen ea omnia restitui una eademque die in primo termino statim post ratificationem Plenipotentiaris Gallicis factam sequestrationis Caltri Ehrenbreitstein.

1650.
Januar.
Febr.

N. II.

Dict. Norimb. d. 4. Febr. 1650.
per Mogunt.

Schwedisches Project in puncto Evacuationis.

Anbelangend aber die Evacuation der besetzten Plätze, so lassen seine Hochfürstliche Durchlaucht es anfänglich bey deme, was wegen Franckenthal, Ehrenbreitstein und Bensfelden samt der Rheinschanz unter denen Interessenten bereits abgehandelt worden, allerdings bewenden; Jedoch, daß der deswegen aufgerichtete Vergleich in den Haupt-Recess nicht mit inseriret werde.

Im übrigen sollen in primo termino, welcher ist der vierzehende Tag von dato dieser geschlossenen und ratificirten Tractaten, an Käyserlichen und Königlich-Schwedischer Seiten evacuirt werden folgende Plätze.

An Käyserlicher Seiten.

Kempten.
Kothweil.
Offenburg.
Freysburg.
Billingen.
Zollern.
Barekstein.
Rotenberg.
Hyrter.

An Königlich-Schwedischer Seiten.

Olmitz.
Neustadt.
Eulenburg.
Bilneck.
Osterwick.
Bleckede.
Dinckelspühl.
Pappenheim.
Quersfurt.
Friedberg.

In dem andern Termin, welcher ist der vierzehende Tag dem Ersten nach, folgende Plätze:

An Käyserlicher Seiten.

Landstuhl.
Homburg.
Hammerstein.
Dortmund.

An Königlich-Schwedischer Seiten.

Jägerndorff.
Greiffenstein.
Hirschberg.
Libschütz.
Borchwitz.
Leipzig.
Nördlingen.
Winsheim.
Landsberg.
Buchholz.

In dem dritten Termin, welcher ist der vierzehende Tag nach dem andern, folgende Plätze:

An Käyserlicher Seiten.

Sieburg.
Beineburg.
Landsron.

An Königlich-Schwedischer Seiten.

Gloggau.
Olau.
Jauer.
Plockenhan.
Jelz.
Drachenberg.
Driesen.
Minden.
Nienburg.

Garle:

1650.
Febr.

1650.
Febr.

Garleben.
Becht.
Mansfeld.
Erfurt.
Schweinfurth.
Weyden.
Mecklenburgische Plätze.
Reiffenberg.
Ostfriesland.
Lippstadt.

Daß also alles a dato dieser geschlossenen und unterschriebenen Handlung innerhalb 6. Wochen vollkommen abgerichtet seyn solle; Was hinter-Pommern und Stifft Pfnabrück betrifft, weil darüber particulier-Handlungen unter denen Interessenten vermöge des Friedens-Schlusses gepflogen werden, bleiben die darinn befindliche Garnisonen bis ad tertium terminum, und in Entstehung des Vergleiches bis zur Endschaft solcher angefangenen Handlung ausgefetzt.

§. III.

Expedirte
Commissio-
nes in puncto
Restitutio-
nis.

Montags, den 2. Febr. kamen die Deputati zu bestimmter Zeit in Curia zusammen, da dann anfänglich die obgedachten Schreiben, an allerseits Hochgeehrte Herrn Principalen, ausgefertigt sodann von dem Chur-Maynischen Directorio folgende Commissiones, in puncto Restitutionis, abgelesen wurden:

- 1.) Frau Maria Christiana von Löwenstein, contra Ferdinand Carl von Löwenstein, an Bamberg und Brandenburg-Culmbach.
- 2.) Bapenheim contra Augsburg & vice versa, an Coßnig und Würtenberg.
- 3.) Speyer contra Augustinianos & Dominicanos, an Straßburg und Pfalz-Simmern.
- 4.) Die Sachen.
 - (a) Waldeck contra Chur-Cölln.
 - (b) Erpach contra Löwenstein.
 - (c) Stadt Wezlar contra Franciscanos,

Wurden als exequirte Sachen, und die durch Vergleich ihre Richtigkeit erlangt hätten, ausgestellt.

5.) Gau-Erben des Rothenberges contra Chur-Bayern, wurde geschlossen, die Commissarios durch ein Monitorium zu excitiren, damit sie noch ante lapsum primi termini eine Sentenz abfassen und publiciren möchten.

Gegen 11. Uhr ließen die Käyserlichen Gesandten, sämtliche Chur-Fürst-

liche und Städtische Gesandten, in des Duca d' Amalci Quartier erfordern, da Ihnen eine Käyserliche Resolution, wegen des vor Chur-Pfalz begehrten neuen Erz-Amtes, Tituls und Wapens, durch den Legat Bolmar dahin erdffnet wurde: Es ruhe im Andenken, was massen die Deputirten im Namen Ihrer Herren Principalen vom 11. Novembr. abgelegten Jahrs ein Schreiben an die Römische Käyserliche Majestät wegen Verleihung eines neuen Chur-Amtes, Tituls und Wapens vor Churfürstliche Durchl. zu Pfalz abgehen lassen, welches Ihro Käyserliche Majest. erwogen, und darauf die gefasste Resolution Sr. Fürstlichen Gnaden und Ihnen zu kommen lassen, befehlende, den Ständen dieselbe zu erdffnen und vorzutragen: Es hätten nemlich Ihro Käyserliche Majestät aus ermeldten Schreiben vernommen, was der Stände Gesandten wegen Ertheilung eines neuen Chur-Amtes, Tituls, und Wapens, und in specie des Reichs-Schatz-Meister-Amtes, an statt des Erz-Truchsess-Amtes, Tituls und Wapens, so Chur-Bayern nunmehr zukomme, gebeten. Ob es nun wol eine Sache, so zu diesen Exautorations- und Evacuations-Tractaten (mit welchen es eine andere Gestalt, als mit den Münsterischen und Pfnabrückischen, wie auch einer Reichs-Versammlung habe) eigentlich nicht gehdrig, und Käyserliche Majestät die Besorge trage, es möch-

wegen des
Chur-Pfälz-
schen neuen
Erz-Amtes.

2

Käyserliche
resolution